

1. Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

1.1 Voraussetzung für die Belieferung ist ein Jahresstromverbrauch des Kunden unter 100.000 kWh pro Verbrauchsstelle, für den der jeweilige örtliche Netzbetreiber die Belieferung nach einem sogenannten Standardlastprofil zulässt.

1.2 Privatkunden sind natürliche Personen, welche die elektrische Energie für private Zwecke benötigen oder nutzen.

1.3 Gewerbekunden sind Personen, welche die elektrische Energie für gewerbliche oder berufliche Zwecke benötigen oder nutzen.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung, Weiterleitungsverbot

2.1 Die Präg Strom und Gas GmbH & Co. KG (nachfolgend „Präg“ genannt) liefert und der Kunde bezieht den gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die oben genannte Lieferstelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung des Kunden durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Anlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

2.2 Stromart und Spannung werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

2.3 Präg ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden entsprechend den Bedingungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit und solange Präg an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, Präg ebenfalls von der Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

2.5 Ziffer 2.4 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von Präg nach Ziffer 9 beruht.

2.6 Der Kunde wird den gelieferten Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

3. Abnahmestelle, Messung

3.1 Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden.

3.2 Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, von Präg, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen von Präg oder des Netzbetreibers/Messstellenbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm dies zumutbar ist. Die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können Präg und/oder der Netzbetreiber/Messstellenbetreiber den Verbrauch des Kunden insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechenermäßig abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von Präg, dem Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Es ist mindestens ein Ersatztermin anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei zugänglich sind.

4. Produktpreise und Preisbestandteile

4.1 Das vom Kunden für die Strombelieferung zu zahlende Entgelt setzt sich aus dem jährlichen Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis ist für jede zählergemessene Abnahmestelle zu entrichten. Die aufgeführten Bruttopreise sind Komplettpreise. Sie enthalten unter anderem die gesetzlich vorgegebenen Steuern, Abgaben und Belastungen, welche die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung, Vermarktung und den Verbrauch von elektrischer Energie belasten (Gesetzliche Preisbestandteile), unter Einschluss insbesondere der Umsatzsteuer, der Stromsteuer, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Konzessionsabgaben, der Belastungen gemäß dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, der Umlage nach § 17f EnWG und der Belastungen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (siehe unten) daneben auch die von den zuständigen Netzbetreibern festgesetzten Arbeitspreis-Entgelte für die Netznutzung (Variabler Preisbestandteil), sowie des Weiteren die sonstigen Entgelte für Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung. Die aufgeführten Nettopreise entsprechen den Bruttopreisen abzüglich der derzeit geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Vorbehaltlich etwaiger von Präg nicht zu beeinflussender Kostenänderungen im Sinne von nachstehender Ziffer 5 besteht eine Präg-Preisgarantie gemäß nachstehender Ziffer 6; sie ist während der gesamten Ersten Vertragslaufzeit wirksam.

5. Preispassung aufgrund von Änderungen des Variablen bzw. der Gesetzlichen Preisbestandteile

5.1 Bei Senkung, Erhöhung, Neueinführung und/oder Abschaffung (Änderung) von Gesetzlichen Preisbestandteilen, die sich aus Gesetz, Rechtsverordnung, sonstigen behördlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen ergibt, ist Präg berechtigt und verpflichtet, die Preise entsprechend anzupassen. Gleiches gilt bei Änderung des Variablen Preisbestandteils durch die zuständigen Netzbetreiber. Änderungen der Gesetzlichen Preisbestandteile und des Variablen Preisbestandteils werden zu deren jeweiligen Gültigkeitstags an den Kunden weitergegeben. Über diese Preispassungen informiert Präg den Kunden in Textform; sie berechtigen nicht zur außerordentlichen Kündigung. Mit der Jahresrechnung werden etwaige Preispassungen mit den bereits erbrachten Zahlungen verrechnet.

6. Präg-Preisgarantie und allgemeine Preispassungen

6.1 Während der Präg-Preisgarantie erfolgen keine Preispassungen (Erhöhungen oder Senkungen), außer denjenigen wegen Änderung des Variablen bzw. der Gesetzlichen Preisbestandteile gemäß vorstehender Ziffer 5. Die Präg-Preisgarantie gilt bis zum Ende der Ersten Vertragslaufzeit. Nach Ablauf der Präg-Preisgarantie erfolgen Preispassungen in entsprechender Anwendung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006. Wirksam wird eine solche Preispassung jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Bekanntgabe durch Präg, die spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Preispassung mittels – insoweit abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 StromGVV – brieflicher Unterrichtung des Kunden erfolgt; die briefliche Unterrichtung ersetzt die öffentliche Bekanntgabe gemäß StromGVV. Im Fall einer solchen Preispassung kann der Kunde ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist den Stromlieferungsvertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung außerordentlich kündigen; Auf diese Kündigungsmöglichkeit wird Präg den Kunden in der brieflichen Unterrichtung gesondert hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Mit der Jahresrechnung werden etwaige Preispassungen mit den bereits erbrachten Zahlungen verrechnet.

7. Zahlung, Verzug

7.1 Präg kann für die Stromlieferung Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.2 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von Präg in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind ohne Abzug im Wege des SEPA-Basislastschriftverfahrens oder durch Banküberweisung zu zahlen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt, ab dem Präg über den Rechnungsbetrag endgültig verfügen kann. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden zum Zahlungsaufschub nur, soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist, der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt hat und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.

7.3 Bei Zahlungsverzug kann Präg die Kosten für jede nach der in Ziffer 7.2 genannten Zahlungsaufforderung versandte, erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale.

7.4 Bei verspäteter Zahlung kann Präg Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe verlangen.

7.5 Gegen Ansprüche von Präg vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

7.6 Der Kunde kann zwischen einer Zahlung durch Erteilung einer SEPA-Basislastschrift und durch Überweisung wählen. Die Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren, sowie die Überweisung ist kostenlos.

Folgende Bestimmung gilt ausschließlich für Kunden mit SEPA-Basislastschrift: Der Kunde erteilt Präg zum Einzug sämtlicher Forderungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, das Recht, die fälligen Beträge per SEPA-Basislastschrift von dem von dem Kunden zu benennenden Bankkonto einzuziehen. Der Kunde wird Präg etwaige für die Durchführung von SEPA-Basislastschriften erforderliche Dokumente und Daten übergeben bzw. schriftlich mitteilen. In diesem Zusammenhang wird vereinbart, dass Präg dem Kunden spätestens 1 Kalendertag vor der Fälligkeit der SEPA-Basislastschrift die anstehende Kontoblastung mitteilen wird.

8. Sicherheitsleistung

8.1 Präg ist berechtigt, für die Energielieferung eines Abrechnungszeitraumes – längstens jedoch für drei Monate – eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach dem Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Über das Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann Präg in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.

9. Vertragslaufzeit, Lieferbeginn und ordentliche Kündigung

9.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und Präg kommt durch ein Angebot des Kunden (Auftrag) und eine auf dessen Annahme gerichtete Bestätigung von Präg (Vertragsbestätigung) zustande. Präg behält sich vor, die Annahme des Auftrags zu verweigern, insbesondere bei einer schlechten Bonität des Kunden.

9.2 Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem der örtliche Netzbetreiber die Netznutzung ermöglicht. Besteht für die zu beliefernde Verbrauchsstelle des Kunden bei Vertragsschluss noch ein Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten (Altstromlieferungsvertrag), so beginnt diese Stromlieferung erst mit dem Tag, der auf die Beendigung des Altstromlieferungsvertrages folgt.

Kommt innerhalb von sechs Kalendermonaten ab Vertragsschluss keine Belieferung des Kunden zustande, haben der Kunde und Präg jeweils das Recht, diesen Stromlieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

9.3 Der Vertrag hat je nach dem vom Kunden getroffenen Auswahl eine Laufzeit von 12 Monaten (bei allen Garant-12-Tarifen) oder von 24 Monaten (bei allen Garant-24-Tarifen) ab Lieferbeginn (Erste Vertragslaufzeit). Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Wird der Vertrag nicht wirksam gekündigt, verlängert er sich jeweils um eine weitere Laufzeit von 12 Monaten.

10. Einstellung der Lieferung, außerordentliche Kündigung

10.1 Präg ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

10.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe (mindestens € 100) und unter Berücksichtigung etwaiger Sicherheitsleistungen nach Ziffer 8 ist Präg nach vorheriger Mahnung ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Nicht titulierten Forderungen, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung von Präg resultieren, bleiben außer Betracht. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verfall zurückzahlen nachkommt. Der Kunde wird Präg auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

10.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in Rechnung gestellt. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt worden sind.

10.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Belieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Voraussetzungen nach Ziffer 10.1 oder 10.2 wiederholt vorliegen und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde,
- ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt, oder
- wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

11. Haftung

11.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet Präg nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Präg weist darauf hin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann, § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.

11.2 Präg wird unverzüglich auf Verlangen des Kunden über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung von Präg, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

12. Umzug des Kunden

12.1 Im Falle eines Umzugs ist der Kunde verpflichtet, Präg binnen eines Monats unter vollständiger Angabe der neuen Anschrift in Textform hierüber in Kenntnis zu setzen.

12.2 Vorbehaltlich Ziffer 12.3 wird Präg die Belieferung des Kunden an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages fortsetzen. Voraussetzungen für eine Belieferung des Kunden an der neuen Entnahmestelle zum Zeitpunkt des Einzugs ist die rechtzeitige Mitteilung des Umzugsdatums.

12.3 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. In diesem Fall unterbreitet Präg dem Kunden gerne ein neues Angebot über die Belieferung mit Strom.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

13.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages über die jeweils andere Vertragspartei erlangten Informationen – soweit sie nicht jedermann zugänglich sind, ihre Weitergabe für die jeweils andere Vertragspartei ersichtlich ohne Nachteil ist und aufgrund einer gesetzlichen Auskunftspflicht einer Behörde oder einem Gericht offengelegt werden müssen – vertraulich zu behandeln.

13.2 Die personenbezogenen Daten des Kunden, wie z.B. Name und Adresse, werden bei Präg sowie Dritten, denen sich Präg zur Durchführung eines Vertrages bedient, erhoben, gespeichert und verarbeitet. Präg ist mittels dieser personenbezogenen Daten zur Bonitätsprüfung des Kunden berechtigt, insbesondere Auskünfte bei Kreditinstituten, Auskunfteien oder sonstigen Kreditinformationssystemen einzuholen und Negativdaten abzuspeichern.

14. Änderungen des Vertrages, Sonderkündigungsrecht

14.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. dem EnWG, StromGVV, StromNZV, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z.B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist Präg berechtigt, die Vertragsbedingungen insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

14.2 Anpassungen der Vertragsbedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsbeginn möglich. Präg wird dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt und die geänderte Fassung der Vertragsbedingungen wird ab dem angegebenen Monatsbeginn Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Auf diese Folgen und die Kündigungsmöglichkeit wird Präg den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.**

14.3 Ziff. 14.1 und 14.2 gelten nicht für die Änderung des Strompreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.

15. Widerrufsfolgen

15.1 Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Stromlieferungen entspricht.

16. Neukundenprämie

16.1 Die Neukundenprämie gilt für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferbeginn und wird als Gutschrift mit der ersten (Jahres-/Schluss-)Rechnung verrechnet. Wird das Lieferverhältnis früher beendet, vermindert sich die Neukundenprämie zeitanteilig in demselben Verhältnis, in dem der tatsächliche Lieferzeitraum die Dauer von 12 Monaten unterschreitet. Die Neukundenprämie steht dem Kunden nur zu, wenn er in den letzten sechs Monaten vor Vertragsabschluss in seinem Haushalt nicht von Präg mit Strom beliefert wurde.

17. Schlichtungsstelle Energie / Online-Streitbeilegung

17.1 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Präg zuvor kontaktiert wurde und eine beiderseits zufriedenstellende Lösung nicht gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e.V.
Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin
Tel.: 030 / 27 57 240 – 0 Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Alternative Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO und § 36 VSBG: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, sich für die Beilegung ihrer Streitigkeiten an [Nationale Kontaktstelle - Deutschland, Bahnhofplatz 3, 77694 Kehl, <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main>] zu wenden. Wir sind verpflichtet, an Verfahren zur Streitbeilegung vor dieser Stelle teilzunehmen.

Unsere Email-Adresse dazu ist: info-energie@praeg.de

18. Allgemeine

18.1 Aktuelle Informationen zu den geltenden Produktpreisen erhält der Kunde zu den regulären Geschäftszeiten von Präg unter der Telefonnummer 0800-2304050 oder jederzeit auf der Internetseite von Präg unter www.praeg-energie.de.

18.2 Den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur erreicht der Kunde telefonisch, Mo.-Fr. von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr unter der Nummer 030 22480-500 oder schriftlich unter der Anschrift: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, bzw. unter Telefax: 030 22480-323 oder E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

19.2 Der Kunde und Präg sind jeweils berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen; die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen. Dies gilt auch für wiederholte Fälle der Rechtsnachfolge. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Gesamtrechtsnachfolge bleiben unberührt.

19.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Bestimmung getroffen ist. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

19.4 Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006, BGBl. I 2006, S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung.